

27.10.99

In - Fz

Vorlage
der Bundesregierung

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1998

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (132) - 100 01 - Ko 5/99

Berlin, den 27. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern vorgelegte

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der
Bundestagswahlkosten 1998

mit Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates nach § 50 des Bundeswahlgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Rolf Schwanitz

Festsetzung**des festen Betrages zur Erstattung
der Bundestagswahlkosten 1998**

Auf Grund des § 50 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

Zur Abgeltung der Kosten der Bundestagswahl am 27. September 1998 erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegruppen wie folgt festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten
I	bis 25.000	1,7234
II	bis 100.000	1,9173
III	über 100.000	2,3333

Von dem auf dieser Grundlage zu errechnenden Gesamterstattungsbetrag an die Länder ist ein Abzug in Höhe von 2.403.993,97DM bei den Ländern vorzunehmen, in denen zeitgleich mit der Bundestagswahl 1998 andere Wahlen durchgeführt wurden. Das Land Bremen gilt als eine Gemeinde.

Berlin, den ...Oktober 1999

- V 3 - 121 122-9/1 -

Das Bundesministerium des Innern

Begründung

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1998 sind die Länder gebeten worden, die Berechnung der auf ihr Land entfallenden Bundestagswahlkosten 1998 entsprechend den im Beschluß des Bundesrates vom 3. März 1972 – Drucksache 671/71 – festgelegten Bemessungsmerkmalen vorzunehmen.

Die von den Ländern ermittelten Wahlkosten verteilen sich unter Zugrundelegung der o. b. Bemessungsmerkmale auf die Gemeindegruppen wie folgt:

Gemeindegruppe	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte je Gemeinde- gruppe – insgesamt -	Wahlkosten je Gemeindegruppe insgesamt [DM]
I	bis 25.000	32.636.434	56.248.365,72
II	bis 100.000	12.431.852	23.835.971,69
III	über 100.000	15.694.465	36.620.953,99
<u>insgesamt:</u>		60.762.751	116.705.291,40

Der Gesamtbetrag in Höhe von 116.705.291,40 DM wird nach § 50 BWG - vorbehaltlich eines Abzuges in den Ländern, die zeitgleich mit der Bundestagswahl andere Wahlen durchgeführt haben - als erstattungsfähig angesehen und der Festsetzung des festen, nach Gemeindegröße abgestuften Erstattungsbetrages je Wahlberechtigten zugrunde gelegt.

595/99

Danach ergeben sich für die einzelnen Gemeindegruppen folgende **Erstattungsbe-**
träge:

Gemeinde- gruppe	Wahlberechtig- te	Wahlberech- tigte je Gemein- degruppe - insgesamt -	Betrag je Wahlbe- rechtigten - DM -	Zu erstatten je Gemein- degruppe insgesamt [DM]
I	bis 25.000	32.636.434	1,7234	56.245.630,34
II	bis 100.000	12.431.852	1,9173	23.835.589,83
III	über 100.000	15.694.465	2,3333	36.619.895,21
<u>Abzüge für zeitgleich durchge- führte Wahlen</u>				2.403.993,97
<u>Insgesamt:</u>		60.762.751		114.297.121,41

Der Gesamterstattungsbetrag beträgt danach 114.297.121,41DM.

26.11.99**Beschluss
des Bundesrates**

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1998

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 zu der Vorlage wie folgt beschlossen:

1. Der Bundesrat stimmt der vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1998 gemäß § 50 Abs. 2 BWG zu. Die Festsetzung entspricht hinsichtlich der Abrechnungsweise bei Ländern mit gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen der mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11. Juni 1999 geäußerten Rechtsauffassung der Länder.
2. Wie bereits anlässlich der Wahlkostenerstattung zur Europawahl 1994 und zur Bundestagswahl 1994 deutlich gemacht - vgl. BR-Drs. 514/95 (Beschluss) -, gibt der Bundesrat erneut seiner Erwartung Ausdruck, dass das System der Wahlkostenerstattung, und damit auch § 50 des Bundeswahlgesetzes, novelliert wird. Grundlage für die Berechnung der Wahlkostenerstattung soll eine Kombination aus der genauen Abrechnung entstandener Kosten und der Festsetzung eines bundeseinheitlichen Durchschnittsbetrages je Wahlberechtigten sein. Die Eckpunkte hierfür ergeben sich aus der o.g. Beschlussdrucksache.
3. Der Bundesrat bedauert, dass eine Änderung des § 50 BWG nicht schon zur Bundestagswahl 1998, wie vom Bundesrat seinerzeit gefordert, erfolgt ist. Der Bundesrat geht weiter davon aus, dass die Neukonzeption der Wahlkostenerstattung erstmalig zur Bundestagswahl 2002 angewendet wird und dass die Wahlkostenabrechnung zur Europawahl 1999 entsprechend der Abrechnung der Bundestagswahlkosten 1998 erfolgt.